

# **Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 26. Juli 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 43 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 18) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät:

## **Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. April 2007<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Januar 2010<sup>2</sup>, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 2**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt das Bestehen der Abschlussprüfung des Studiums in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach voraus. Dabei kann es sich um

- a. einen Abschluss, der nach einem planmäßig mindestens 300 Leistungspunkten umfassenden konsekutiven Studium erworben wurde, oder
- b. ein Diplom einer Universität,
- c. einen Master of Science,
- d. den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im Sinne der Approbationsordnung für Apotheker,
- e. einen Magister in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Hauptfach oder
- f. die Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt bzw. Lehramt an Gymnasien handeln.

(2) Der Doktorand muss von einem Universitätsprofessor, Juniorprofessor, Honorarprofessor, außerplanmäßigen Professor oder sonstigen habilitierten Mitglied der Fakultät (Betreuer) angenommen worden sein. Im Falle der Annahme teilt der Doktorand dem Dekan schriftlich den Namen des Betreuers und das voraussichtliche Thema der Dissertation, unterschrieben vom Betreuer, mit. Bei vorzeitiger

---

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 569

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 478

Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, bemüht sich der Dekan auf Antrag des Doktoranden um einen anderen Betreuer; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Bei der Rückmeldung zum Promotionsstudium muss ab dem neunten Fachsemester eine Bescheinigung des Betreuers vorgelegt werden, dass das Betreuungsverhältnis weiter besteht.

(3) Die Betreuung eines Doktoranden durch den Leiter einer drittmittelgeförderten Nachwuchsgruppe bedarf im Einzelfall der Zustimmung des Fakultätsrates.

(4) Insbesondere in interdisziplinären Promotionsvorhaben kann die Aufgabe des Betreuers auch durch ein Thesis-Committee mit höchstens drei Mitgliedern wahrgenommen werden. Dabei muss die Federführung bei einem Mitglied der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nach Absatz 2 Satz 1 liegen, das dann in entsprechender Anwendung von § 7 Absatz 2 in der Regel zum Erstgutachter der Dissertation zu bestellen ist. Ein weiteres Mitglied des Thesis-Committees kann als dritter Gutachter eingesetzt werden. In der Regel ist das Thesis-Committee ein Teil der Promotionskommission nach § 7 Absatz 1.

(5) Die Zulassung von Doktoranden, die ein mathematisch-naturwissenschaftliches Hochschulstudium außerhalb des Gebietes der heutigen Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, setzt die Gleichwertigkeit dieses Abschlusses mit einem der in Absatz 1 genannten Abschlüsse voraus.

(6) Die Zulassung von Doktoranden, die nicht nach den Absätzen 1 und 5 zugelassen werden können, setzt voraus:

1. die Immatrikulation im Promotionsstudiengang GGSS,
2. die Zulassung zur Promotionsphase des Studiengangs nach § 11 Absatz 3 der Studienordnung,
3. die Teilnahme an allen nach der Studienordnung geforderten Lehrveranstaltungen der Promotionsphase.“

3. In § 4 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c) werden nach den Wörtern „Hilfsmittel und Hilfen angegeben“ die Wörter „und keine Textabschnitte eines Dritten ohne Kennzeichnung übernommen“ eingefügt.

4. In § 7 Absatz 1 Satz 3 werden vor den Wörtern „dem Betreuer“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

5. § 11 Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

6. Dem § 13 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine Kopie der Gutachten für Zwecke der Bewerbung kann auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens mit Zustimmung der Gutachter ausgehändigt werden. Die Einholung der Zustimmung obliegt dem Antragsteller.“

7. In § 14 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und das Promotionsfach im Sinne von § 1 Absatz 5“ gestrichen.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„, die unter Berücksichtigung einer Empfehlung der Prüfungskommission nach Absatz 4 entscheiden. Sie sind nicht an die Empfehlung dieser Prüfungskommission gebunden.“

b) Dem § 15 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Fakultätsrat setzt zur Vorbereitung einer Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 für jeden Fall eine Prüfungskommission ein. Diese Prüfungskommission besteht aus mindestens drei in der Regel der Fakultät angehörenden Universitätsprofessoren, die das Gebiet der zu prüfenden Promotionsleistung vertreten bzw. damit vertraut sind.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. Juli 2011 und der Genehmigung des Rektors vom 26. Juli 2011.

Greifswald, den 26. Juli 2011

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
in Vertretung  
Universitätsprofessor Dr. Frieder Dünkel**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27.07.2011